

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, Dr. Sebastian Korts,  
[www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

# Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

*von Dr. Sebastian KORTS, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA,  
M.I.Tax*

[www.steuerrecht.com](http://www.steuerrecht.com)

*(Stand: 07. April 2026)*

## Inhalt

<b>1. Einordnung und Beratungsrelevanz</b> .....	3
<b>2. Rechtliche Grundlage</b> .....	3
<b>3. Zivilrechtliche Grundlage</b> .....	4
<b>3.1 Zweck und Struktur der EWIV</b> .....	4
<b>3.2 Mitgliederstruktur und grenzüberschreitender Bezug</b> .....	4
<b>3.3 Haftung</b> .....	4
<b>3.4 Geschäftsführung, Buchführung und Jahresabschluss</b> .....	5
<b>3.5 Gesetzliche Sondergrenzen</b> .....	5
<b>4. Steuerliche Grundlage mit Normen</b> .....	5
<b>4.1 Ertragsteuerliche Grundstruktur</b> .....	5
<b>4.2 Hilfstätigkeit, Cost-Center-Struktur und Feststellungsverfahren</b> .....	6
<b>4.3 Gewerbesteuer</b> .....	6
<b>4.4 Umsatzsteuer</b> .....	6
<b>5. Wann und warum wird die EWIV eingesetzt?</b> .....	7
<b>6. Typische Risiken und Fehlerquellen</b> .....	7
<b>7. Kurzer Praxisfall</b> .....	7
<b>8. Ergebnis</b> .....	8

## 1. Einordnung und Beratungsrelevanz

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung ist keine nationale deutsche Gesellschaftsform, sondern eine unionsrechtlich geprägte Kooperationsrechtsform. Ihre Grundlage ist die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85; in Deutschland wird sie durch das EWIV-Ausführungsgesetz ergänzt. Der gesetzliche Zweck der EWIV besteht darin, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln und die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie ist gerade nicht darauf angelegt, für sich selbst Gewinn zu erzielen.

Bereits diese Zweckbestimmung zeigt die dogmatische Eigenart der EWIV. Sie ist kein Haftungs- oder Kapitalbündelungsvehikel nach Art einer GmbH oder AG, sondern ein grenzüberschreitendes Hilfs- und Kooperationsinstrument. Die EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten bestehen; ihre Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Vereinigung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Damit ist die EWIV weder eine europäische Kapitalgesellschaft noch ein Ersatz für ein klassisches Joint Venture mit Haftungsabschirmung.

Für den Steuerberater ist die EWIV deshalb ein Spezialthema mit erheblicher praktischer Relevanz an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht, internationaler Zusammenarbeit und Mitunternehmerbesteuerung. Die EU hat sie gerade geschaffen, um rechtliche und steuerliche Hemmnisse grenzüberschreitender Kooperation zu verringern; zugleich behandelt die deutsche Steuerverwaltung die EWIV grundsätzlich wie eine OHG. Gerade diese Kombination macht sie für internationale Mittelstandsmandate interessant, aber auch missverständnisanfällig.

## 2. Rechtliche Grundlage

Rechtlicher Ausgangspunkt ist die EWIV-Verordnung der Europäischen Gemeinschaften. Das deutsche EWIV-Ausführungsgesetz ordnet in § 1 an, dass auf eine EWIV mit Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes, soweit Verordnung oder Ausführungsgesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft anzuwenden sind. Die deutsche Rechtsordnung ordnet die EWIV damit im Ausgangspunkt der personengesellschaftlichen und handelsgesellschaftlichen Logik zu, nicht der kapitalgesellschaftlichen. Dies gilt nach den Einkommensteuer-Hinweisen ausdrücklich auch für das Steuerrecht.

Die Vereinigung ist nach § 2 EWIVAG bei dem Gericht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in dessen Bezirk sie ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat. Die Anmeldung muss unter anderem die Firma der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“ enthalten sowie die Geschäftsführer, deren Vertretungsbefugnis und die Dauer der Vereinigung. Die Anmeldungen zur Eintragung werden nach § 3 EWIVAG von den Geschäftsführern oder den Abwicklern vorgenommen.

Die unionsrechtliche Grundordnung verlangt außerdem eine eigene Organstruktur. Die EWIV muss sich aus mindestens zwei Organen zusammensetzen, nämlich den gemeinschaftlich handelnden Mitgliedern und dem oder den Geschäftsführern. Ergänzend verpflichtet das deutsche Ausführungsgesetz die Geschäftsführer zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur

Aufstellung des Jahresabschlusses. Schon daran zeigt sich, dass die EWIV keine lose Projektgemeinschaft ohne Binnenverfassung ist, sondern ein formalisiertes rechtsfähiges Kooperationsvehikel.

### **3. Zivilrechtliche Grundlage**

#### **3.1 Zweck und Struktur der EWIV**

Zivilrechtlich ist die EWIV von ihrem Funktionsauftrag her zu verstehen. Ihr Zweck ist es, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln; die Vereinigung soll also Hilfs- und Unterstützungsfunktionen übernehmen. Unionsrechtliche Materialien und Zusammenfassungen betonen dabei ausdrücklich, dass die Tätigkeit der EWIV mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein muss, aber nicht an deren Stelle treten darf. Sie ist damit kein Instrument, um das operative Geschäft der Mitglieder vollständig auf eine neue Einheit zu verlagern.

Für die Praxis folgt daraus eine klare zivilrechtliche Leitentscheidung. Die EWIV eignet sich für Koordinations-, Beschaffungs-, Vertriebs-, Projekt- und Servicefunktionen, die den Mitgliedern dienen. Sie eignet sich deutlich weniger, wenn eine eigenständige operative Marktgesellschaft, ein Vermögenshaltungsträger oder ein selbständiges Gewinnerzielungssubjekt aufgebaut werden soll. Wer diese Grenze ignoriert, nutzt die EWIV gegen ihren gesetzlichen Charakter.

#### **3.2 Mitgliederstruktur und grenzüberschreitender Bezug**

Das grenzüberschreitende Element gehört zum Wesen der EWIV. Die unionsrechtlichen Materialien stellen klar, dass die EWIV aus mindestens zwei Mitgliedern aus zwei unterschiedlichen Mitgliedstaaten bestehen muss. Genau deshalb ist sie kein bloß europäisch etikettierter Ersatz für die inländische OHG oder GbR, sondern ein Instrument grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Für den Berater bedeutet das zweierlei. Erstens ist die EWIV von vornherein auf internationale Kooperation angelegt. Zweitens ist sie nicht die richtige Rechtsform, wenn alle Beteiligten rein inländisch organisiert sind und ein Auslandsbezug nur künstlich erzeugt werden soll. Ihre Stärke liegt im echten Binnenmarktbezug, nicht in der rein nationalen Rechtsformkosmetik.

#### **3.3 Haftung**

Die zivilrechtlich prägendste Norm ist die unbeschränkte und gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder. Die einschlägigen unionsrechtlichen Quellen geben ausdrücklich wieder, dass die Mitglieder der Vereinigung für deren Verbindlichkeiten jeder Art unbeschränkt und gesamtschuldnerisch haften. Damit ist die EWIV haftungsrechtlich das Gegenteil einer GmbH oder UG.

Für die Beratungspraxis ist das der wichtigste Negativsatz des gesamten Kapitels. Wer eine EWIV gründet, erhält grenzüberschreitende Kooperationsfähigkeit, aber gerade keine persönliche Haftungsabschirmung. Deshalb kann die EWIV für koordinierende Tätigkeiten sinnvoll sein, ist aber für haftungssensible Geschäftsmodelle, risikobehaftete

Projektentwicklungen oder fremdfinanzierte Vermögenshaltungen regelmäßig nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet.

### **3.4 Geschäftsführung, Buchführung und Jahresabschluss**

Die EWIV handelt nach außen durch ihre Geschäftsführer. Zugleich müssen die Geschäftsführer nach deutschem Ausführungsrecht für ordnungsmäßige Buchführung sorgen und den Jahresabschluss aufstellen. Anders als die bloße schuldrechtliche Kooperation ist die EWIV also registerrechtlich, organisationsrechtlich und rechnungslegungsrechtlich verselbständigt.

Das ist für den Steuerberater praktisch bedeutsam, weil die EWIV gerade nicht als informelle „Arbeitsgemeinschaft ohne Rechnungswesen“ geführt werden darf. Wer Beiträge, Umlagen, Dienstleistungen, Recharges oder projektbezogene Erlöse über eine EWIV laufen lässt, braucht eine tragfähige kaufmännische Dokumentation. Das gilt erst recht, wenn aus der Hilfstätigkeit in Einzelfällen eigene gewerbliche oder selbständige Einkünfte erwachsen.

### **3.5 Gesetzliche Sondergrenzen**

Die unionsrechtliche Konzeption der EWIV enthält weitere Schranken. Die offizielle EU-Zusammenfassung hebt hervor, dass eine EWIV nicht öffentlich um Kapital werben darf, nicht mehr als 500 Personen beschäftigen darf und nicht gehalten ist, mit einem Mindestkapital gegründet zu werden. Aus dem unionsrechtlichen Text ergibt sich zudem, dass sie grundsätzlich keine Anteile an Mitgliedsunternehmen halten darf. Diese Beschränkungen unterstreichen nochmals, dass die EWIV nicht als kapitalmarktfähiges oder konzernförmiges Investitionsvehikel gedacht ist.

Gerade daraus folgt für die Gestaltungspraxis, dass die EWIV kein Holdingersatz, kein Publikumsvehikel und kein Instrument externer Kapitalaufnahme ist. Wo Beteiligungserwerb, Investorenaufnahme, Massenbelegschaft oder ein vom Mitgliederkreis losgelöstes Geschäftsmodell im Vordergrund stehen, ist regelmäßig eine andere Rechtsform vorzugswürdig.

## **4. Steuerliche Grundlage mit Normen**

### **4.1 Ertragsteuerliche Grundstruktur**

Die deutsche Steuerverwaltung behandelt die EWIV grundsätzlich wie eine OHG. Die Einkommensteuer-Hinweise 2025 stellen ausdrücklich klar, dass die EWIV nach § 1 EWIVAG den für eine OHG geltenden Rechtsvorschriften unterliegt und dass dies auch für das Steuerrecht gilt. Der amtliche Anhang zum Umwandlungssteuerrecht ordnet die EWIV dementsprechend der OHG zu. Damit ist die EWIV ertragsteuerlich kein körperschaftsteuerliches Trennungsmotell, sondern grundsätzlich ein transparentes personengesellschaftliches Zurechnungsobjekt.

Für den Steuerberater ist das die zentrale Ausgangsentscheidung. Gewinne, Verluste und Sondervergütungsfragen sind nicht nach Kapitalgesellschaftslogik, sondern personengesellschaftsrechtlich und mitunternehmerisch zu analysieren. Die EWIV ist damit

steuerlich näher an OHG und KG als an GmbH oder AG. Wer sie als „europäische GmbH light“ behandelt, verfehlt bereits die Grundkategorie.

## 4.2 Hilfstätigkeit, Cost-Center-Struktur und Feststellungsverfahren

Die BFH-Rechtsprechung hat für die nicht gewerblich tätige EWIV eine wichtige Differenzierung herausgearbeitet. Im Beschluss vom 22. Mai 2014 beschreibt der BFH die Literatur- und Finanzgerichtslinie dahin, dass bei einer EWIV, die ausschließlich Hilfstätigkeiten ausübt, also einer Art Kostentragungsgemeinschaft oder Cost Center, eine Feststellung nach § 180 Abs. 2 AO in Betracht kommen kann; übt die EWIV demgegenüber selbst eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit aus, ist regelmäßig eine einheitliche und gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO erforderlich.

Für die Praxis ist das besonders wichtig, weil gerade die EWIV häufig zwischen bloßer Hilfsgemeinschaft und eigenständiger Leistungserbringung oszilliert. Eine rein koordinierende Beschaffungs- oder Kostenstelle ist steuerlich anders zu behandeln als eine EWIV, die eigene Dienstleistungen, eigene Projekte oder eigenständige Marktleistungen erbringt. Diese Qualifikation ist kein akademisches Detail, sondern entscheidet über Feststellungsebene, Einkunftsart und Folgepflichten.

## 4.3 Gewerbesteuer

Gewerbesteuerlich enthält das Gesetz für die EWIV eine Sonderregel. § 5 Abs. 1 Satz 4 GewStG bestimmt ausdrücklich, dass bei einem Gewerbebetrieb in der Rechtsform einer EWIV mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung abweichend von der für Personengesellschaften sonst geltenden Grundregel nicht die EWIV selbst, sondern ihre Mitglieder Gesamtschuldner der Gewerbesteuer sind. Der Anwendungserlass zur AO bestätigt diese Sonderstellung ausdrücklich: Eine EWIV kann selbst Steuerschuldnerin sein, dies gilt jedoch nicht für die Gewerbesteuer.

Für den Steuerberater folgt daraus, dass die Gewerbesteuer in EWIV-Strukturen nicht schematisch wie bei der OHG auf Gesellschaftsebene „hängen bleibt“. Selbst wenn eine gewerbliche EWIV vorliegt, bleiben auf der Schuldnersebene die Mitglieder im Fokus. Gerade bei grenzüberschreitenden Gruppen und wechselnden Mitgliederkonstellationen ist das ein praktischer und haftungsrelevanter Punkt erster Ordnung.

## 4.4 Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich ist die EWIV nicht schon wegen ihrer Hilfsfunktion unbeachtlich. Die unionsrechtlichen Durchführungsregeln und die deutschen Umsatzsteuer-Handbücher stellen klar, dass eine EWIV, die gegen Entgelt Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, steuerpflichtig ist. Damit ist die EWIV umsatzsteuerlich grundsätzlich Unternehmerin, wenn sie entgeltliche Leistungen erbringt.

Gerade in der Beratungspraxis wird dieser Punkt häufig unterschätzt. Viele EWIVs arbeiten mit Umlagen, Beiträgen, Recharges oder Managementgebühren. Sobald darin ein entgeltlicher Leistungsaustausch liegt, ist die Umsatzsteuerprüfung eröffnet. Wer die EWIV nur als kostenverteilende „Binnenstruktur“ behandelt, riskiert an dieser Stelle Fehleinordnungen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

## 5. Wann und warum wird die EWIV eingesetzt?

Die EWIV wird eingesetzt, wenn Unternehmen oder andere Wirtschaftsbeteiligte aus verschiedenen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend zusammenarbeiten wollen, ohne ihre Eigenständigkeit vollständig aufzugeben. Die offizielle EU-Zusammenfassung beschreibt die EWIV gerade als Instrument, das rechtliche, steuerliche und psychologische Hindernisse der Zusammenarbeit mindern soll. Das passt besonders zu Strukturen, in denen gemeinsame Beschaffung, Projektkoordination, Markterschließung, Vertriebsunterstützung, Forschung oder administrative Servicefunktionen im Vordergrund stehen.

Sinnvoll ist die EWIV deshalb typischerweise dort, wo die Mitglieder ihre eigene Tätigkeit fortführen und lediglich eine grenzüberschreitende Hilfsplattform dazwischenschalten wollen. Genau dafür ist sie gemacht: Sie soll erleichtern, nicht ersetzen. Für Mittelstandskooperationen, internationale Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Angebotsabgaben oder fachliche Netzwerke kann sie deshalb sehr passend sein.

Weniger geeignet ist die EWIV dort, wo Haftungsbeschränkung, eigenständige Gewinnerzielung, externe Kapitalaufnahme oder Beteiligungsholding im Vordergrund stehen. Diese Ziele kollidieren regelmäßig mit der unbegrenzten Mitgliederhaftung, mit dem Hilfszweck und mit den besonderen unionsrechtlichen Schranken der Rechtsform.

## 6. Typische Risiken und Fehlerquellen

Die erste Fehlerquelle ist die Verwechslung der EWIV mit einer haftungsbeschränkten europäischen Gesellschaft. Gerade das ist sie nicht. Die Mitglieder haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Wer die EWIV wegen ihres europäischen Etiketts als haftungsarmes Internationalisierungsvehikel auswählt, startet mit einer falschen Grundannahme.

Die zweite große Fehlerquelle liegt in der Überdehnung des Zweckrahmens. Die EWIV soll die Tätigkeit ihrer Mitglieder erleichtern, nicht an deren Stelle treten. Ebenso darf sie nicht öffentlich um Kapital werben, keine Beteiligungen an Mitgliedsunternehmen halten und nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Wer mit der EWIV ein Holding-, Investment- oder expansives Plattformmodell aufbauen will, stößt deshalb schnell an unionsrechtliche Grenzen.

Die dritte Fehlerquelle ist steuerlicher Natur. In der Praxis wird häufig übersehen, dass die EWIV steuerlich nicht automatisch bloßes Cost Center bleibt. Der BFH differenziert zwischen reiner Hilfstätigkeit und eigener gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit. Hinzu kommt, dass die Umsatzsteuer schon bei entgeltlichen Leistungen an die Mitglieder eingreifen kann und die Gewerbesteuer bei gewerblicher Tätigkeit gerade die Mitglieder als Gesamtschuldner trifft.

Die vierte Fehlerquelle betrifft Register- und Organisationsfragen. Die EWIV verlangt Handelsregisteranmeldung, eine Firma mit dem Zusatz „EWIV“ oder „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“, Geschäftsführerangaben und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung. Wer sie als bloße Kooperation „unterhalb der Formschwelle“ behandelt, riskiert bereits zivil- und handelsrechtliche Vollzugsmängel.

## 7. Kurzer Praxisfall

Eine deutsche Maschinenbau-GmbH und eine französische SAS wollen bei europaweiten Industrieprojekten künftig gemeinsam auftreten, ihre Angebotskoordination bündeln und bestimmte Beschaffungs- und Servicetätigkeiten gemeinsam organisieren. Sie möchten aber ihre jeweiligen Betriebe, Kundenbeziehungen und Ergebnisverantwortung im Grundsatz behalten. Für eine solche Konstellation kann die EWIV zivilrechtlich gut passen, weil sie gerade auf grenzüberschreitende Kooperation zwischen Mitgliedern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten und auf die Erleichterung der Mitgliedstätigkeit zugeschnitten ist.

Steuerlich ist die Struktur dann allerdings personengesellschaftlich und nicht kapitalgesellschaftlich zu denken. Erbringt die EWIV nur Hilfsleistungen und verteilt im Wesentlichen Kosten, rückt die Cost-Center-Logik in den Vordergrund; erbringt sie entgeltliche Koordinations- oder Serviceleistungen an ihre Mitglieder, ist die Umsatzsteuer zu prüfen. Wird die Tätigkeit gewerblich, sind die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 4 GewStG Gesamtschuldner der Gewerbesteuer.

Wollten dieselben Unternehmen dagegen die Projektgeschäfte vollständig in die EWIV verlagern, dort Gewinne thesaurieren, externe Investoren aufnehmen oder ihre Haftung beschränken, wäre die EWIV regelmäßig die falsche Form. Dann spräche deutlich mehr für eine Kapitalgesellschaft oder ein anders strukturiertes Joint Venture. Der Unterschied liegt nicht im internationalen Bezug, sondern im gesetzlichen Funktionsprofil der EWIV.

## 8. Ergebnis

Die EWIV ist ein unionsrechtliches Kooperationsvehikel, kein europäischer GmbH-Ersatz. Zivilrechtlich ist sie eine grenzüberschreitende, registerfähige, personengesellschaftsnahe Struktur mit eigener Organordnung, aber ohne Haftungsabschirmung. Steuerlich wird sie in Deutschland grundsätzlich wie eine OHG behandelt; damit steht nicht die körperschaftsteuerliche Trennung, sondern die transparente Zurechnung auf die Mitglieder im Vordergrund. Umsatzsteuerlich kann sie selbst Unternehmerin sein; gewerbesteuerlich sind bei gewerblicher Tätigkeit ihre Mitglieder Gesamtschuldner.

Eingesetzt wird die EWIV sinnvollerweise dort, wo echte grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert, aber nicht durch eine kapitalgesellschaftliche Vollintegration ersetzt werden soll. Ungeeignet ist sie dort, wo Haftungsbegrenzung, Holdingfunktion, Kapitalmarkt- oder Investorenfähigkeit und eigenständige Gewinnerzielung im Vordergrund stehen. Für den Steuerberater lautet die Kernregel daher: Die EWIV ist kein Vehikel für europäische Rechtsformästhetik, sondern ein eng zweckgebundenes Kooperationsinstrument. Ihre Qualität liegt in der grenzüberschreitenden Hilfsfunktion; ihre Schwäche liegt in der unbegrenzten Haftung und in ihrer begrenzten strukturellen Reichweite.